

Saisonarbeitskräfte aus Rumänien

Am 01.01.2007 ist Rumänien der Europäischen Union beigetreten. Damit hat sich in vielen Fällen auch die sozialversicherungsrechtliche Situation der in Rumänien wohnenden Personen, die eine Saisonarbeit in Deutschland ausüben, geändert. Für sie gelten einheitlich entweder die deutschen oder die rumänischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht gelten für Saisonarbeitskräfte grundsätzlich die deutschen Rechtsvorschriften, da die Saisonarbeit in Deutschland ausgeübt wird. Ist eine Saisonarbeitskraft allerdings gewöhnlich in Rumänien beschäftigt und übt sie die Saisonarbeit während des bezahlten Urlaubs in Deutschland aus, gelten für sie die rumänischen Rechtsvorschriften, da sie als eine gewöhnlich in mehreren Staaten beschäftigte Person anzusehen ist¹. Weitere Details - auch zu anderen Personengruppen - enthält die Anlage 1.

Für deutsche Arbeitgeber ist es wichtig zu wissen, was es konkret bedeutet, wenn für eine Saisonarbeitskraft die rumänischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Hier gibt die Anlage 2, die in Zusammenarbeit mit dem rumänischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gleichstellung erstellt wurde, weitere Informationen (Stand: August 2008). Dort finden Sie unter anderem auch Informationen zum Melde- und Beitragsverfahren in Rumänien sowie Namen und Anschriften rumänischer Stellen, die im Einzelfall weiterhelfen können.

Gelten für eine Saisonarbeitskraft aus Rumänien die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, wenden Sie sich bitte bei Fragen zur Versicherungs- und Beitragspflicht an den jeweils zuständigen Versicherungsträger in Deutschland. Sofern die Saisonarbeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ausgeübt wird, stellen Sie bitte auch sicher, dass ein ausreichender Krankenversicherungsschutz - gegebenenfalls durch eine private Krankenversicherung - gewährleistet ist.²

¹ vgl. Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) VO (EWG) Nr. 1408/71

² In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 5 Absatz 1 Nr. 13 SGB V Personen, die keinen Anspruch auf anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben, der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen, sofern für sie die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten.

Anlage 1

Saisonarbeitskräfte aus Rumänien

Gelten die deutschen oder die rumänischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit?

Seit dem 01.01.2007 sind im Verhältnis zu Rumänien die Regelungen des europäischen Gemeinschaftsrechts anzuwenden. Danach gelten für einen Arbeitnehmer grundsätzlich nur die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über soziale Sicherheit. Ob die deutschen oder die rumänischen Rechtsvorschriften für einen Saisonarbeitnehmer aus Rumänien gelten, ist davon abhängig, welche der folgenden Fallgestaltungen konkret vorliegt.

Saisonarbeit in Deutschland und bezahlter Urlaub in Rumänien

1. Für einen in Rumänien wohnenden und dort beschäftigten Arbeitnehmer, der während seines bezahlten Urlaubs oder einer anderen bezahlten Arbeitsfreistellung (z. B. Ausgleich von Überstunden) eine Saisonarbeit in Deutschland ausübt, gelten auch hinsichtlich der in Deutschland ausgeübten Saisonarbeit die rumänischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

Beispiel 1:

Herr A. wohnt in Arad und ist dort seit Jahren bei einem Industrieunternehmen beschäftigt. Vom 01. bis 21.05. nimmt er bezahlten Urlaub. Während dieser Zeit übt er eine Saisonarbeit bei einem Obstbauern in Deutschland aus.

Lösung:

Da sich der Wohnsitz von Herrn A. in Rumänien befindet und er die Saisonarbeit in Deutschland während seines bezahlten Urlaubs ausübt, gelten für ihn vom 01. bis 21.05. insgesamt - also sowohl hinsichtlich seiner Hauptbeschäftigung in Rumänien, als auch hinsichtlich der Saisonarbeit in Deutschland - die rumänischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit.

2. Mit dem Vordruck E 101 weist der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber in Deutschland nach, dass für ihn nicht die deutschen, sondern die rumänischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Diese Bescheinigung entbindet den Arbeitgeber einerseits von der praktischen Durchführung der Sozialversicherung in Deutschland. Es sind in diesem Fall also keine Meldungen zur deutschen Sozialversicherung zu erstatten und Beiträge dorthin abzuführen. Andererseits verpflichtet der Vordruck E 101 den Arbeitgeber, die Sozialversicherung entsprechend den in Rumänien geltenden Regelungen durchzuführen. Informationen über diese Regelungen enthält die beiliegende Arbeitshilfe für Arbeitgeber (Anlage 2).
3. Wird die Bescheinigung E 101 nicht vorgelegt, ist für die praktische Durchführung der Sozialversicherung grundsätzlich zunächst davon auszugehen, dass die deutschen Rechtsvorschriften gelten. Liegen allerdings Anhaltspunkte dafür vor, dass die Saisonarbeit während eines bezahlten Urlaubs ausgeübt wird, sollte der Arbeitgeber Kontakt mit der Nationalen Renten- und Sozialversicherungskasse (vgl. Adresse der CNPAS in Anlage 2, Ziffer 1) aufnehmen und eine abschließende Klärung herbeiführen. Dies empfiehlt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Vordruck E 101 auch nachträglich ausgestellt werden kann und dann in gleicher Weise für zurückliegende Zeiträume bindend ist.

Saisonarbeit in Deutschland und unbezahlter Urlaub in Rumänien

4. Nach Auskunft der rumänischen Seite sieht das rumänische Recht auch den Fortbestand der Versicherungspflicht während eines unbezahlten Urlaubs von maximal 90 Tagen vor. Allerdings ist ein solcher unbezahlter Urlaub von bestimmten Bedingungen (z. B. Studium) abhängig und kommt für die Ausübung einer Saisonarbeit nicht in Betracht. Von daher endet die Versicherung in Rumänien grundsätzlich mit Ablauf der bezahlten Arbeitsfreistellung, so dass anschließend für die weitere Dauer der Saisonarbeit in Deutschland die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit³ gelten.

Beispiel 2:

Herr B. wohnt in Giurgiu und arbeitet dort seit Jahren in einer Tischlerei. Vom 15.08. bis 31.08. ist er als Saisonarbeitskraft in Deutschland beschäftigt. Einen Anspruch auf bezahlte Arbeitsfreistellung hat er gegenüber seinem Arbeitgeber in Rumänien nicht.

Lösung:

Während der Saisonarbeit, die Herr B in der Zeit vom 15. bis 31.08. in Deutschland ausübt, gelten für ihn die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit². Da davon auszugehen ist, dass die Beschäftigung in Deutschland berufsmäßig ausgeübt wird und das Entgelt 400 € im Monat übersteigt, liegt keine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 SGB IV vor, so dass grundsätzlich Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung in Deutschland besteht.

Kombination von bezahltem und unbezahltem Urlaub

5. Erstreckt sich eine Saisonarbeit in Deutschland über das Ende des bezahlten Urlaubs hinaus, wechselt mit Beginn des ersten Tages nach Ablauf der bezahlten Arbeitsfreistellung das anzuwendende Versicherungsrecht. Von diesem Zeitpunkt an sind nicht mehr die rumänischen, sondern die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anzuwenden.

Saisonarbeit in Deutschland und selbstständige Tätigkeit in Rumänien

6. Für eine in Rumänien selbstständig erwerbstätige Person, die in Deutschland eine Saisonarbeit ausübt, gelten grundsätzlich die rumänischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit⁴. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass eine selbstständige Tätigkeit in Rumänien vor Aufnahme der Arbeit in Deutschland in nennenswertem Umfang tatsächlich ausgeübt wurde und während der Beschäftigung in Deutschland die Infrastruktur in Rumänien zur Fortsetzung der selbstständigen Tätigkeit aufrechterhalten wird. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, entscheidet die Nationale Renten- und Sozialversicherungskasse (CNPAS) und stellt gegebenenfalls für den Selbstständigen einen Vordruck E 101 aus.

³ vgl. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 1408/71

⁴ vgl. Artikel 14a Ziffer 1 Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 1408/71

Saisonarbeit von Hausfrauen, Rentnern und Studenten

7. Übt eine Person, die in Rumänien nicht erwerbstätig ist (z. B. Hausfrau, Rentner oder Student), eine Saisonarbeit in Deutschland aus, gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit⁵.

Beispiel 3:

Frau C. lebt in Constanza und übt dort keine Erwerbstätigkeit aus. Vom 01.08. bis 20.09. übt sie eine befristete Beschäftigung als Saisonarbeitskraft in einem Hotel in Deutschland aus. In diesem Kalenderjahr war Frau C. ansonsten weder in Rumänien noch in einem anderen EU-/ EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz beschäftigt.

Lösung:

Hinsichtlich der von Frau C. vom 01.08. bis 20.09. in Deutschland ausgeübten Beschäftigung gelten die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Davon ausgehend, dass die auf weniger als zwei Monate befristete Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird, liegt eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV vor. Folglich besteht auf Grund der Beschäftigung ausschließlich Versicherungspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Wir gehen davon aus, dass für die Beschäftigung in Deutschland ein privater Krankenversicherungsschutz besteht.

Saisonarbeit von Arbeitslosen

8. Die Ausübung einer Saisonarbeit in Deutschland schließt den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach rumänischem Recht aus. Für eine Person, die zuvor Arbeitslosengeld in Rumänien bezogen hat, endet mit Aufnahme der Saisonarbeit in Deutschland die dortige Versicherung und es gelten von diesem Zeitpunkt an die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit⁶.

Beispiel 4:

Herr D. wohnt in Bukarest und bezieht bis zur Aufnahme der Saisonarbeit in Deutschland Arbeitslosengeld. In der Zeit vom 01.07. bis 15.08. übt er eine Saisonarbeit bei einem Obstbauern in Friedrichshafen aus.

Lösung:

Vom 01.07. bis 15.08. gelten für Herrn D. die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit. Herr D. gilt als berufsmäßig beschäftigt, so dass grundsätzlich Versicherungspflicht in allen Zweigen der deutschen Sozialversicherung besteht.

⁵ vgl. Artikel 14a Ziffer 1 Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 1408/71

⁶ vgl. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) VO (EWG) Nr. 1408/71

Anlage 2

Saisonarbeitskräfte aus Rumänien

Welche Melde- und Beitragspflichten zur Sozialversicherung bestehen?

Zunächst ist es für Sie wichtig, Rechtssicherheit darüber zu haben, ob für eine Saisonarbeitskraft die deutschen oder die rumänischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Bei Vorlage einer so genannten Negativbescheinigung (siehe Ziffer 1) ist davon auszugehen, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Legt die Saisonarbeitskraft für die Beschäftigung in Deutschland einen Vordruck E 101 vor (siehe Ziffer 2), ist davon auszugehen, dass die rumänischen Rechtsvorschriften gelten. Wird weder eine Negativbescheinigung noch ein Vordruck E 101 vorgelegt, ist eine individuelle Prüfung vorzunehmen. In diesem Fall kommt - insbesondere für spätere Sozialversicherungsprüfungen - beweiskräftigen Unterlagen ein besonderer Stellenwert zu.

1. Rumänische Saisonarbeitskräfte, für die die deutschen Rechtsvorschriften gelten (Negativbescheinigung)

Auf Vorschlag des BMAS hat die rumänische Seite eine Negativbescheinigung konzipiert, die sie für die Saisonarbeitskräfte ausstellt, für die nicht - weiterhin - die rumänischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten (z.B. Rentner, Arbeitslose, Hausfrauen, Studenten).

Die Negativbescheinigung wird von dem rumänischen Rentenversicherungsträger (CNPAS) ausgestellt. Dessen Anschrift lautet:

Casa Națională de Pensii și alte Drepturi de Asigurări Sociale (CNPAS)
Serviciul Aplicare Acorduri și Reglementări Comunitare
Str. Latina nr. 8, sectorul 2
020793 București
România
(Tel.: 0040 21 250 91 11)
Internet: www.cnpas.org

Hinsichtlich der Melde- und Beitragspflichten gelten ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften. Bitte setzen Sie sich mit der zuständigen Einzugsstelle, dem zuständigen Unfallversicherungsträger und gegebenenfalls der Minijobzentrale in Verbindung.

2. Rumänische Saisonarbeitskräfte, für die die rumänischen Rechtsvorschriften gelten (Vordruck E 101)

Auf Antrag der Saisonarbeitskraft wird der Vordruck E 101 ausgestellt, wenn für sie die rumänischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten. Dies kommt ausschließlich für

- Arbeitnehmer, die während ihres bezahlten Urlaubs in Deutschland arbeiten und
- in Rumänien selbstständig Erwerbstätige

in Betracht.

Den Vordruck E 101 erhält die Saisonarbeitskraft bei der

Casa Națională de Pensii și alte Drepturi de Asigurări Sociale (CNPAS)
Serviciul Aplicare Acorduri și Reglementări Comunitare
Str. Latina nr. 8, sectorul 2
020793 București
România
(Tel.: 0040 21 250 91 11)
Internet: www.cnpas.org

Wird kein Vordruck E 101 vorgelegt und liegen dennoch Anhaltspunkte dafür vor, dass die Saisonarbeitskraft zu einer der oben genannten Personengruppen gehört, empfiehlt es sich, mit der CNPAS Kontakt aufzunehmen, damit verbindlich geklärt werden kann, um eine abschließende Klärung herbeizuführen.

Wichtiger Hinweis:

Der Vordruck E 101 kann auch im Nachhinein ausgestellt werden. In diesem Fall bestehen die Melde- und Beitragspflichten in Rumänien auch für zurückliegende Zeiträume.

Das Melde- und Beitragsverfahren richtet sich in diesen Fällen nach innerstaatlich rumänischem Recht. Hierzu hat das BMAS von der rumänischen Seite folgende Informationen erhalten:

Die Beitragszahler haben sich steuerlich anzumelden und sind verpflichtet, die Arbeitgeberpflichten in Rumänien einschließlich Abführung von Beiträgen und Vorlage der monatlichen Erklärungen für jeden Arbeitnehmer zu erfüllen.

Steuerliche Anmeldung

Deutsche Arbeitgeber, die rumänische Saisonarbeitskräfte beschäftigen, für die der Vordruck E 101 ausgestellt wurde, müssen bei der

Generaldirektion für öffentliche Finanzen der Stadt Bukarest
Fiskuscode 4193117
Str. Prof. Dr. Dimitrie Gerota Nr. 13, Sektor 2,
020027 București
România
(Tel/Fax.: 0040-21 3075759)

einen Antrag auf Registrierung stellen.

Für die steuerliche Anmeldung ist der Vordruck 90 der Generaldirektion für öffentliche Finanzen der Stadt Bukarest zu verwenden. Der Vordruck kann auf dem Postweg mittels Einschreiben eingereicht werden.

Von der Generaldirektion erhält der Arbeitgeber eine Registriernummer, die - ähnlich der deutschen Betriebsnummer - für die Meldungen zur Sozialversicherung benötigt wird.

Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen

Der Arbeitgeber hat folgende Beiträge abzuführen:

- individueller Sozialversicherungsbeitrag, vom Versicherten einzubehalten
- individueller Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, vom Versicherten einzubehalten
- Krankenversicherungsbeitrag, vom Versicherten einzubehalten
- Unfallversicherungsbeitrag (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) des Arbeitgebers
- Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers
- Beitrag des Arbeitgebers zur Arbeitslosenversicherung
- Beitrag des Arbeitgebers zur Krankenversicherung
- Beitrag des Arbeitgebers (juristische oder natürliche Personen) für Krankenurlaubsgeld und Entschädigungen.

Für die Berechnung und Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge sind die Rechtsvorschriften über Sozialversicherungsbeiträge zu beachten (staatliche Sozialversicherung, Arbeitslosigkeit, Krankenversicherung, Krankenurlaubsgeld und Entschädigungen, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten).

Die Beitragsätze für Saisonarbeitskräfte im Jahr 2008 betragen:

Versicherungszweig	Arbeitgeberanteil in % des Arbeitsentgelts		Arbeitnehmeranteil in % des Arbeitsentgelts	
	1.7. - 30.11.	1.12. - 31.12.	1.7. - 30.11.	1.12. - 31.12.
Rentenversicherung	19,50%	18,00%	9,5%	9,5%
Arbeitslosigkeit	1,00%	0,50%	0,50%	0,50%
Krankenversicherung	5,50%	5,20%	5,50%	5,50%
Krankenurlaub und Entschädigungen	0,85%	0,85%	-	-
Unfallversicherung	0,40% - 2,00%	0,40% - 2,00%	-	-

Die Beiträge für den laufenden Monat sind auf der Basis von monatlichen Beitragsnachweisen bis zum 25. des Folgemonats zu zahlen.

Die Beiträge sind auf folgendes Konto der Zentralkasse für öffentliche Buchhaltung der Stadt Bukarest (cod IBAN ro63TREZ7005501XXXXXXXXX) auf das Konto 55.01 unter Angabe: "Disponibil din contributiile sociale achitate de nerezidenti conform Ordonantei de urgenta a Guvernului nr. 76/2007" einzuzahlen. Dieses Konto ist in der Trezorerie für öffentliche Buchhaltung in der Stadt Bukarest eröffnet worden.

.....

3. Rückfragen

Bei Rückfragen empfiehlt es sich, unmittelbar mit dem jeweiligen Versicherungsträger Kontakt aufzunehmen. Dies ist für die

Rentenversicherung:

Casa Națională de Pensii și alte Drepturi de Asigurări Sociale (CNPAS)
Str. Latina nr. 8, sectorul 2
020793 București
România
(Tel.: 0040 21 250 91 11 ; 0800 826 727)
Internet: www.cnpas.org

Arbeitslosenversicherung:

Agenția Națională pentru Ocuparea Forței de Muncă
Str. Avalanșei Nr. 20-22, sector 4
040305 București
România
(Tel.:0040 21 313 91 40)
Internet: www.anofm.ro

Krankenversicherung:

Casa Națională de Asigurări de Sănătate
Calea Călărașilor nr. 248, bloc S 19
030634 București
România
(Tel.: 0040 21 302 62 36; Fax: 0040 21 316 80 58)
Internet: www.cnas.ro

Unfallversicherung:

Casa Națională de Pensii și alte Drepturi de Asigurări Sociale (CNPAS)
Str. Latina nr. 8, sectorul 2
020793 București
România
(Tel.: 0040 21 250 91 11)
Internet: www.cnpas.org